

Ausbildungskomitee der ÖGAP

Leitfaden zur Dokumentation der therapeutischen Arbeit

Unsere Ausbildungsordnung verlangt, dem Psychotherapiegesetz entsprechend, dass ein Diplomkandidat mindestens 600 Stunden mit Analysanden therapeutisch arbeiten muss.

Von diesen 600 Stunden sind 300 Stunden durch Fallberichte zu dokumentieren. Für diese Fallberichte sind die im Vergleich längsten therapeutische Verläufe zugrunde zu legen.

Die Fallberichte sollten 10 bis 20 Seiten umfassen und im Wesentlichen folgendes enthalten:

1. Die Anamnese: Die Lebensgeschichte in Bezug auf die Leidensgeschichte
Der Leidensdruck
Die Familienanamnese Beschreibung der Familiensituation – Beziehung zu den Eltern, die Roller in der Geschwisterreihe – Besonderheiten des Familienromans.
2. Die (klinische) Diagnose
3. Der Therapiebeginn: Wie und warum kommt die AnalysandIn zu mir? Wurde er/sie vermittelt? Kennt er mich von früher, etc.?
Beschreibung des Erstkontaktes und des ersten Eindrucks.
Die Motivation für die Psychotherapie und die Eignung für die analytische Arbeit (z.B. Bindungsfähigkeit und Fähigkeit zur Introspektion)
4. Therapieverlauf: Bei der Beschreibung des analytischen Prozesses sollte der psychodynamische Aspekt im Mittelpunkt stehen: Wie erlebten Sie den Analysanden am Anfang der therapeutischen Arbeit? Welche Lebensthemen tauchten in der Therapie auf? Wie wurden sie angegangen, dh. wie verlief der Vorgang der Bewusstwerdung und der Integration? Welches waren die wichtigsten Träume und Bilder – wie wurden sie gedeutet (amplifiziert)? Welches waren die wichtigsten Dialoge? Lebensthemen, Träume und Dialoge sollten chronologisch eingeordnet werden, dh. in den Therapieverlauf einfließen. Welche Rolle – unter Berücksichtigung von Übertragung und Gegenübertragung haben Sie als AnalytikerIn in der Therapie gespielt? Ihr theoretisches Wissen soll im Fallbericht erkennbar werden.
5. Beurteilung des analytischen Prozesses: Der Fallbericht ist mit der Beschreibung des (vorläufigen) Therapie-Ergebnisses und einem prognostischen Ausblick zu beschließen.

Die restlichen 300 Therapiestunden sind durch Aufzeichnungen einfacher Art zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sollen die Diagnose, eine Kurzbeschreibung des therapeutischen Verlaufs (in wenigen Sätzen) und des Therapie-Ergebnisses enthalten.

Jänner 1995
April 1996
Novellierung Mai 1997

Ausbildungskomitee